

## Universitätsbibliothek Paderborn

Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang mit Praxissemester "European Studies in Technology and Business (ETB)" an der Universität - Gesamthochschule Paderborn, Abteilung Meschede

> Universität Paderborn Paderborn, 1999

urn:nbn:de:hbz:466:1-24653



# **Amtliche Mitteilungen**

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung
für den Fachhochschulstudiengang
mit Praxissemester
"European Studies in Technology and Business (ETB)"
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn,
Abteilung Meschede

Vom 30. März 1999

12. April 1999

Jahrgang 1999 Nr. 22



# Studienordnung

für den Fachhochschulstudiengang mit Praxissemester
"European Studies in Technology and Business (ETB)"
an der Universität - Gesamthochschule Paderborn
Abteilung Meschede
Vom 30. März 1999

Aufgrund des § 2 Abs.4 des Universitätsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) und des § 56 Abs.1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) hat die Universität - Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:



# Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Aufgaben und Rechtsgrundlage3
§ 2	Zulassung zum Studium, Einstufungsprüfung, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 3	Studienziele5
§ 4	Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang, Gliederung des Studiums. 6
§ 5	Wahlpflichtfächer und Lehrveranstaltungsarten
§ 6	Praxissemester und Auslandsaufenthalt 8
§ 7	Prüfungen, Teilnahmebescheinigungen11
§ 8	Studienberatung
§ 9	Studienplan
§ 10	Inkrafttreten, Übergangsregelung, Veröffentlichung12
Anla	age 114
Stuc	lienplan: European Studies in Technology and Business (ETB)
Anla	age 215
Wah	alpflichtfächer des Hauptstudiums mit Abschluß einer Fachprüfung
Anla	nge 3
Wah	alpflichtfächer des Hauptstudiums mit Abschluß eines Leistungsnachweises

## Aufgaben und Rechtsgrundlage

- (1) Diese Studienordnung regelt das Studium für den Fachhochschulstudiengang "European Studies in Technology and Business (ETB)" mit Praxissemester.
- (2) Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung sind:
  - § 56 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Land Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geandert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) sowie
  - Verordnung zu quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen in Fachhochschulstudiengängen (Eckdatenverordnung Fachhochschulen-EckVO-FH)
     vom 17 Marz 1994 sowie
  - die Diplomprufungsordnung (DPO) des Fachhochschulstudiengang mit Praxissemester "European Studies in Technology and Business (ETB)" vom 27.
     März 1998 (ABI NRW. 2 1999, S. 96)

## § 2

# Zulassung zum Studium, Einstufungsprüfung, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Folgende Qualifikationen sind Voraussetzung für die Zulassung zum Studium:
  - Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung,
  - Nachweis einer berufspraktischen T\u00e4tigkeit. Einzelheiten hierzu regelt neben dieser Studienordnung die Diplompr\u00fcfungsordnung (DPO) f\u00fcr den Fachhochschulstudiengang "European Studies in Technology and Business (ETB)",
  - grundlegende englische, französische oder spanische Sprachkenntnisse, regelmäßig nachgewiesen durch ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung,

- (2) Die berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) gliedert sich in ein betriebswirtschaftliches und ein technisches Fachpraktikum. Dabei gilt:
  - Fachoberschulabsolventen Technik leisten ein kaufmännisches Fachpraktikum von 6 Wochen ab.
  - Fachoberschulabsolventen Wirtschaft leisten ein technisches Fachpraktikum von 6 Wochen ab,
  - Inhaber der Allgemeinen Hochschulreife leisten ein technisches und ein kaufmännisches Fachpraktikum von jeweils 6 Wochen (zusammen 12 Wochen) ab.

Von dem entsprechenden Praktikum wird derjenige befreit, der eine einschlägige Lehre in einem Ausbildungsberuf erfolgreich abgeschlossen hat.

Das Praktikum ist als Einschreibungsvoraussetzung in der Regel vor Beginn des Studiums abzuleisten. Es soll in der Industrie durchgeführt werden. Der Nachweis des Praktikums muß spätestens bis zum Beginn des vierten Studiensemesters erbracht werden.

- (3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 k\u00f6nnen unter den Voraussetzungen des \u00a8 45 Abs. 2 FGH zu einer Einstufungspr\u00fcfung und aufgrund dieser Einstufungspr\u00fcfung zum Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zugelassen werden. Einzelheiten der Einstufungspr\u00fcfung regelt die Einstufungspr\u00fcfungsordnung der Universit\u00e4t - Gesamthochschule Paderborn.
- (4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben und die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, können gemäß § 45 Abs. 1 FHG in Verbindung mit § 9 DPO nach einer Einstufungsprüfung entsprechend dem Ergebnis dieser Prüfung in einem durch den Prüfungsausschuß festzulegenden Abschnitt des Studienganges das Studium aufnehmen, soweit nicht Regelungen der Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Einzelheiten der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Universität Gesamthochschule Paderborn.

- (5) Studierende, die bereits entsprechende Studienzeiten an anderen Hochschulen absolviert haben, konnen ihr Studium im Studiengang "European Studies in Technology and Business (ETB)" unter Anrechnung einschlägiger Praktika und gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 8 DPO fortsetzen. Über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (6) Im Rahmen von Modellversuchen k\u00f6nnen gem\u00e4\u00e8 45a FHG Meisterinnen und Meister im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung sowie Absolventinnen und Absolventen von zweij\u00e4hrigen Fachschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ohne die Qualifikation gem\u00e4\u00e3 \u00e3 44 FHG und ohne Einstufungsprufung gem\u00e4\u00e3 \u00e4 45 FHG zum Studium zugelassen werden. \u00dcber die Zulassung entscheidet eine Auswahlkommission aufgrund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgespr\u00e4ches unter Ber\u00fccksichtigung studiengangspezifischer und berufsqualifizierender Kriterien. Der Modellversuch ist zun\u00e4chst bis 1999 befristet
- (7) Die Immatrikulation wird durch die Einschreibungsordnung der Universität Gesamthochschule Paderborn geregelt

## § 3

#### Studienziele

- (1) Ausbildungsziel des Studiums ist die an den Anforderungen und Problemen der beruflichen Praxis orientierte internationale Ausbildung von Wirtschaftsingenieurinnen oder Wirtschaftsingenieuren.
- (2) Das Studium soll vornehmlich die Fähigkeit vermitteln, in Industrie- sowie Dienstleistungsunternehmen interdisziplinär zu arbeiten und auf diese Weise zum Unternehmenserfolg nachhaltig beizutragen. Dies verlangt:
  - das Verständnis sowohl für betriebswirtschaftliche und sozialwissenschaftliche als auch für naturwissenschaftlich/technische Zusammenhänge und Fragestellungen sowie die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Vertreterinnen oder
    Vertretern angrenzender Fachgebiete,
  - die Kenntnis und Anwendung volks- und betriebswirtschaftlicher Methoden,

- Kenntnisse im Wirtschaftsprivatrecht (Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht) sowie in Teilgebieten des Öffentlichen Rechts und des Internationalen Rechts,
- die Kenntnis und Anwendung naturwissenschaftlich/technischer Methoden im Bereich des Maschinenbaus und/oder der Elektrotechnik,
- die Fähigkeit zur selbständigen Wissenserweiterung und -vertiefung,
- erfinderische/gestalterische und kommunikative F\u00e4higkeiten sowie Integrationsf\u00e4higkeiten,
- kulturelles Verständnis für andere Völker,
- fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse in wenigstens einer europäischen Sprache sowie deren sichere Anwendung

#### § 4

# Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Studienanfängerinnen oder Studienanfänger k\u00f6nnen das Studium nur zum Wintersemester aufnehmen. Die Einschreibung von Studierenden, die von einer anderen Hochschule wechseln, ist auch im Sommersemester m\u00f6glich Die Lehrveranstaltungen werden im Jahresrhythmus angeboten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Auslandspraxissemester bzw. Auslandsaufenthalt und Prüfungszeit acht Semester.
- (3) Das Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium, welches durch die Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und ein fünfsemestriges Hauptstudium, welches das Praxissemester sowie die Abschlußprüfung einschließt.
- (4) Der Studienumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer beträgt 140 Semesterwochenstunden (SWS), wobei im Grundstudium 74 SWS zu belegen sind. Der Gesamtstudienumfang umfaßt 150 SWS. Dieser schließt dabei 4 SWS für die begleitende Veranstaltung im Rahmen des Praxissemesters und 10 SWS aus dem Bereich der Wahlfächer ein. Der Anteil der Wahlpflichtveranstaltungen an den Pflichtveranstaltungen beträgt 26% (36/140).

# Wahlpflichtfächer und Lehrveranstaltungsarten

- (1) Das Studium gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer. Die Pflichtfächer sind im Studienplan (Anlage 1) aufgeführt. Sie müssen von allen Studierenden belegt werden, wobei ausdrücklich empfohlen wird, die zeitliche Folge einzuhalten Die Wahlpflichtfächer werden gemäß der Anlagen 2 und 3 angeboten. Die Studierenden müssen aus diesem Angebot im Hauptstudium
  - 3 betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer im Studienumfang von insgesamt 10 bis 14 SWS auswählen, wobei 1 Fach mit einer Fachprüfung, 1 Fach mit einem Leistungsnachweis und 1 Fach nicht mit einer Prüfung sondern mit einem Testat abschließt.
  - 1 Wahlpflichtfach "Sprache und Kultur" im Studienumfang von 4 SWS auswählen, wobei das Fach mit einem Leistungsnachweis abschließt, und
  - 4 technische Wahlpflichtfächer im Studienumfang von insgesamt 18 bis 22 SWS auswählen, wobei 2 Fächer mit einer Fachprüfung und 2 Fächer mit einem Leistungsnachweis abschließen.

Der gesamte Studienumfang der Wahlpflichtfächer von 36 SWS kann dabei um höchstens 2 SWS unterschritten werden.

Die verbindliche Festlegung der gemäß der DPO für den "Studiengang European Studies in Technology and Business (ETB)" geforderten Wahlpflichtfächer im Hauptstudium erfolgt durch die Anmeldung zu den jeweiligen Fachprüfungen bzw. Leistungsnachweisen. Darüber hinaus erweitert sich das Studienangebot für die Studierenden durch Wahlfächer im Umfang von 10 SWS. Die Wahlfächer schließen nicht mit einer Prüfung ab und können aus allen angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule ausgewählt werden.

- (2) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in Form folgender Veranstaltungsarten angeboten:
  - Vorlesungen (V),
  - Übungen (Ü),
  - · Seminare (S),
  - Labor- und Projektarbeiten (P) sowie
  - Exkursionen.

- (3) Der Umfang der Lehrveranstaltungsarten ist im Studienplan (Anlage 1) festgelegt.
- (4) Die einzelnen Lehrveranstaltungsarten haben dabei folgende Ausbildungsziele:
  - Vorlesungen dienen der Einführung in das Fach und der systematischen Wissensvermittlung in Form von Vorträgen,
  - Übungen sind gedacht zur Vertiefung des Stoffes anhand beispielhafter Anwendungen,
  - Seminare sollen den Studierenden die Möglichkeit bieten, selbständig Themen zu bearbeiten,
  - Labor- und Projektarbeiten sollen der weitgehend selbständigen Bearbeitung einer umfangreicheren Aufgabenstellung dienen,
  - Exkursionen ergänzen die übrigen Lehrveranstaltungen und verbinden das Studium mit der Berufswelt. Sie können in Form von Tages- oder Mehrtagesexkursionen durchgeführt werden.

#### § 6

#### Praxissemester und Auslandsaufenthalt

- (1) Das (Auslands-)Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche T\u00e4tigkeit der Wirtschaftsingenieurin oder des Wirtschaftsingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische, (wirtschafts-)ingenieurnahe Mitarbeit in international t\u00e4tigen Betrieben oder anderen entsprechenden Einrichtungen der Berufspraxis heranf\u00fchren. Die Praxissemestert\u00e4tigkeit soll dabei insbesondere praktische Erfahrung als Erg\u00e4nzung der Lehrinhalte in den Studiensemestern vermitteln und dar\u00fcber hinaus die Wahl der betriebswirtschaftlichen und/oder technischen Studienf\u00e4cher im Hauptstudium erleichtern.
- Es wird darüber hinaus Wert darauf gelegt, daß die Studierenden im Rahmen des Praxissemesters auch betriebliche Gegebenheiten und Zusammenhänge kennenlernen, welche die Hochschule nicht oder nur unvollkommen simulieren kann. Dazu gehören:
  - allgemeine soziale und kulturelle Probleme in international t\u00e4tigen Unternehmen,

- Kommunikations- sowie Integrationsprobleme z.B. im Rahmen von Gruppen-/Teamprojekten sowie in der Zusammenarbeit unterschiedlicher Unternehmensabteilungen und -bereiche,
- strukturelle Probleme im Aufbau international verbundener Unternehmensorganisationen
- (2) Zu einem Praxissemester kann nur zugelassen werden, wer:
  - im Studiengang "European Studies in Technology and Business (ETB)" eingeschrieben ist und
  - die Zwischenprüfung mit Ausnahme einer Fachprüfung des Grundstudiums bestanden hat, wobei für den Fall des Fehlens einer Fachprüfung mit dem ersten Versuch zur Ablegung der noch ausstehenden Prüfung des Grundstudiums bis zum Beginn des fünften Studiensemesters begonnen sein muß.

Die Anmeldung zum Praxissemester muß beim zuständigen Prüfungsausschuß vor Antritt des Praxissemesters erfolgt sein. Die Durchführung des Praxissemesters ist grundsätzlich nur im Wintersemester (5. Studiensemester) möglich; in begründeten Ausnahmefällen kann das Praxissemester jedoch in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuß und mit Zustimmung der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors auch in einem anderen Studiensemester durchgeführt werden. Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuß.

- (3) Das Hauptstudium sieht regelmäßig einen Auslandsaufenthalt zur Vertiefung der Sprachkompetenz in zwei Varianten vor:
  - sechs Monate Praxissemester im nicht-deutschsprachigen Ausland, wobei die Auslandstätigkeit auch in zwei Unternehmen und/oder zwei Ländern erfolgen kann, oder
  - wenigstens 6 Monate Studium an einer ausländischen Hochschule, wobei wenigstens zwei fachspezifische Leistungsnachweise erbracht werden müssen.
- (4) Praxissemester können nur in Unternehmen und anderen Einrichtungen der Berufspraxis (Institutionen) durchgeführt werden, die aufgrund ihrer Aufgabenstel-

lung oder ihres Leistungsprogrammes ständig Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit der Qualifikation einer Wirtschaftsingenieurin oder eines Wirtschaftsingenieurs oder einer entsprechenden Qualifikation beschäftigen. Es muß dabei sichergestellt sein, daß die Studierenden während des Praxissemesters von einer dieser Mitarbeiterinnen oder einem dieser Mitarbeiter betreut werden. Über die Eignung der ausbildenden Institution sowie der ausländischen Hochschule entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß kann für diese Aufgabe eine Professorin oder einen Professor benennen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Das Praxissemester dauert mindestens 22 Wochen. Die Studierenden werden während des Praxissemesters durch Professorinnen oder Professoren betreut. Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor sucht die Studierende oder den Studierenden gegebenenfalls während des Praxissemesters auf, informiert sich über den Verlauf des Praxissemesters und führt notwendige Abstimmungsgespräche mit den Betreuerinnen oder den Betreuern aus den ausbildenden Institutionen und Hochschulen.

Zusätzlich führt die das Praxissemester betreuende Professorin oder der betreuende Professor für die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer am Praxissemester eine begleitende Veranstaltung durch. Während dieser Begleitveranstaltung soll den einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern insbesondere die Möglichkeit gegeben werden, ihre speziellen Praxisprobleme und allgemeine - mit der praktischen Tätigkeit zusammenhängende Probleme - zu besprechen.

Die zeitliche Festlegung der Begleitveranstaltung nimmt der Prüfungsausschuß in Abstimmung mit dem Fachbereichsrat vor.

(6) Die Nachbereitung des Praxissemesters erfolgt durch die Vorlage eines Praxissemesterberichtes sowie eine zugehörige Abschlußbesprechung mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor. Hierbei sollen die gewonnenen Erfahrungen - unter Verwendung der im Praxissemesterbericht festgehaltenen Arbeitsergebnisse - zusammenfassend ausgewertet werden.

Nach der Abschlußbesprechung entscheidet die betreuende Professorin oder der betreuende Professor unter Berücksichtigung des Zeugnisses der ausbildenden Institution/Hochschule über die erfolgreiche Teilnahme und damit die Anerkennung des Praxissemesters. In begründeten Ausnahmefällen kann auf

Antrag die Anerkennung durch den Prüfungsausschuß - in Abstimmung mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor - vorzeitig erfolgen. Auf § 24 der DPO für den Studiengang "European Studies in Technology and Business (ETB)" wird abschließend hingewiesen.

#### § 7

## Prüfungen, Teilnahmebescheinigungen

- (1) Die Zulassung zur Fachprüfung kann den Nachweis einer Teilnahme an zugeordneten Übungen, Praktika und Seminaren voraussetzen. Dies erfolgt durch Teilnahmebescheinigungen entsprechend Absatz (5).
- (2) Die Leistungsnachweise bestehen aus benoteten Studienleistungen, die während oder nach Abschluß der Lehrveranstaltung zu erbringen sind.
- (3) Die in Absatz (2) genannten Studienleistungen können bestehen aus einem/einer:
  - Klausurarbeit,
  - mündlichen Prüfung,
  - Referat,
  - · Hausarbeit,
  - Entwurf,
  - Laborversuch mit schriftlicher Auswertung.

Auf § 19 der DPO für den Studiengang "European Studies in Technology and Business (ETB)" wird abschließend hingewiesen.

- (4) Form, Umfang und mögliche Bewertungsart der Leistungsnachweise werden von den für die Lehrveranstaltung zuständigen, verantwortlichen Lehrenden festgelegt und jeweils zum Beginn des Semesters bekanntgegeben.
- (5) Die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Teilnahme durch Teilnahmebescheinigung werden von der für die Lehrveranstaltungen zuständigen Professorin oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Professor festgelegt und jeweils zum Beginn des Semesters bekanntgegeben. Auf § 20 der DPO für den

Studiengang "European Studies in Technology and Business (ETB)" wird abschließend hingewiesen.

# § 8

#### Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt in der Regel durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität - Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Für die fachspezifische Studienberatung stehen darüber hinaus alle Lehrenden der Fachbereiche 11 (Maschinenbau -Datentechnik) und 15 (Nachrichtentechnik) in festgelegten Sprechzeiten zur Verfügung.

#### § 9

## Studienplan

- (1) Umfang und Art der einzelnen Lehrveranstaltungen sowie der empfohlene Ablauf des Studiums sind im Studienplan festgelegt (Anlagen 1-3). Aus organisatorischen Gründen können innerhalb der Semester Verschiebungen von Vorlesungs-, Übungs-, Seminar- und Praktikastunden erforderlich sein.
- (2) Die Lehrenden sind verpflichtet, zu Beginn der Lehrveranstaltung über das vom Fachbereich zu erstellende kommentierte Veranstaltungsverzeichnis hinaus eine detaillierte Übersicht über das jeweilige Lehr- und Prüfungsgebiet bekannt zu geben.

# § 10

# Inkrafttreten, Übergangsregelung, Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 1997 in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wird in den "Amtlichen Mitteilungen der Universität Gesamthochschule Paderborn" veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs 11 (Maschinenbau - Datentechnik) vom 25.06.1997 und des Senates der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 02.07.1997.

Paderborn, den 3r. März 1999

Für den Rektor der Kanzler

Wirt-

(Hintze)

- 13 -

Anlage 1

Studienplan: European Studies in Technology and Business (ETB)

Studienfach	Abschluß	Vorleist.	SWS		1.Sem	n.	-	2.	Sem		r	0.0	OCIII.	L	ı		1	+		T	4)	ł	t	1	4	-81	1
Clockingon				<	S	$\vdash$	P	< s	Ü	Р	<	s	C	Р	<	S	0	P		<	S	C	Р	<	S	C	-
Mathematik	FP FP	T	12	4		2		4	2																		
Physik	FP	T	6				-	4			Г			2													
Grundlagen des Maschinenbaus	FP		8	×		×		×	×		×		×														
Grundlagen der Elektrotechnik	LN		6			H	-	-	-	+	w	-	2	L													
Konstruktionselemente		Т	8	2	-	-	-	2		+	2	-															
Fertigungsverfahren	FP	Т	6	2	-	-		2 1		-																	
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	FP		8	œ		-	H	-			T																
EU-Institutionen und Europarecht	Eb.		4			_		2	2																		
Wirtschaftsprivatrecht	(s.o.)		4					2	2	-																	
Wirtschaftsinformatik/Datenverarbeitung	FP	1	8	2		-		2	_	-	-		-														
Wirtschaftsenglisch	FP FP		4		2			2	2	+	T																
				L			L	H	H	+	T			L													
Zwischensumme			74	L	L	-	H	-	H	1	r	T		L										11	11	1 1	П
Internationale Wirtschaftsbeziehungen (BWL/VWL)	FP(¹¹)		6								П						-		סי נ	4	)	-	-	3	N	1	
Marketing/Internationales Marketing	FP <sup>(t)</sup>		8								T						1	L		1	7	+	+	1	1	1	1
Unternehmensrechnung/Internationales Controlling	FP <sup>(2)</sup>		8								4					1	4	L	( )	T	1	1	1	1	1	-1	
Produktionswirtschaft	FP <sup>(2)</sup>		8								2	2			2	2	1		×			1	1	-	1	1	
Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach	FP										Г	T					1	1	, –	T		1	1	1	1	1	
Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach	- E		Summe								T						1		n u	T	1	1	1	1	1	1	
Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach		T	10 - 14								T						1		1 0	T		-	1	-	1	1	
Wahlpflichtfach "Sprache und Kultur"	LN		4								T	T					1			T		1	1	1	1	-	
Technisches Wahlpflichtfach	FP FP										T	T							1 3	T		1	1	1	1	-	
Technisches Wahlpflichtfach	FP FP		Summe								T	T					1		חמ	T	1	-	1	1	1	-11	
Technisches Wahlpflichtfach	LN		18 - 22								T	T					1		10	T	I	1	1	1	1	1	
4 Technisches Wahlpflichtfach	Z										T	-				L			n -	T		1	1	1	1	-	
											T	1		1			1	1	ם ר	T		1	1	1	1	- 1	
			66								-	I				L	L	L	-	t		1	1	1	1	1	ı

Freiversuchsregelung: (1) Termin für Freiversuch Ende 7. Semester

(2) Termin für Freiversuch Ende 4. Semester

T = Testat

# Anlage 2

Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums mit Abschluß einer Fachprüfung

# Technische Wahlpflichtfächer

Maschinenbau	SWS	Termin für Freiversuch
Automatisierung in der Fertigung	6	Ende 7. Semester
Fördertechnik/Logistik	6	Ende 4. Semester
Hydraulik und Pneumatik	7	Ende 6 Semester
Messen, Steuern, Regeln	8	Ende 7. Semester
Schweißtechnik	6	Ende 6. Semester
Sondergebiete der Werkstoffkunde I (Wärmebehandlung von Stahl)	5	Ende 6 Semester
Sondergebiete der Werkstoffkunde II (Aluminium)	5	Ende 6. Semester
Strömungslehre/Strömungsmaschinen	6	Ende 4 Semester
Technische Mechanik	8	Ende 4 Semester
Werkstoffkunde	8	Ende 4 Semester

Elektrotechnik	SWS	Termin für Freiversuch
Niederfrequenztechnik	5	Ende 4 Semester
Bauelemente und Schaltungen	8	Ende 4. Semester
Digitaltechnik	4	Ende 3. Semester
Informatik	8	Ende 4. Semester
Elektrische Meßtechnik	7	Ende 3 Semester
Softwareengineering	4	Ende 4 Semester
Kommunikationsnetze und Vermittlungssysteme	6	Ende 6 Semester
Prozeßdatenverarbeitung I	4	Ende 6 Semester

## Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer

Studienfach	SWS	Termin für Freiversuch
Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht	6	Ende 4 Semester
Personalwirtschaft	6	Ende 7 Semester
Unternehmensorganisation	6	Ende 7 Semester

SWS = Semesterwochenstunden

# Anlage 3

Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums mit Abschluß eines Leistungsnachweises

# Technische Wahlpflichtfächer

#### Maschinenbau

Studienfach	SWS	Studienfach	SWS
Angewandte Mathematik	4	Mechanische Verfahrenstechnik	4
Apparatebau für Wirtschaftsingenieure	4	Oberflächentechnik Aluminium	2
Arbeits- und Verbrennungsmaschinen	4	Operation Research	4
Arbeitswissenschaft	4	Programmieren von Fertigungseinrichtungen	4
CAD - Rechnergestütztes Konstruieren	5	Prozeßdatenverarbeitung	4
Datenbanken und Informationssysteme	4	Sondergebiete der Datenverarbeitung	6
Digitaltechnik	4	Sondergebiete der Strömungsmaschinen	4
Energietechnik	4	Sondergebiete der Wärmelehre	4
Fabrikanlagen	4	Speicherprogrammierbare Steuerungen	4
Fertigungsplanung und -steuerung	3	Thermische Verfahrenstechnik	4
Informationssysteme in der Fertigungstechnik	4	Umweltverfahrenstechnik	4
Konstruieren mit Aluminium	5	Wärmelehre	3
Kraftfahrzeugtechnik	4	Werkzeuge Aluminium	4
Kunststofftechnik	4	Werkzeugmaschinen	5
Maschinendynamik	4		

## Elektrotechnik

Studienfach	SWS	Studienfach	SWS
Antennen und Wellenausbreitung	4	Multimediale-Technoogien und Anwendungen	4
Ausgewählte Kapitel der Datenverarbeitung	4	Mustererkennung und Datenkompression	4
Ausgewählte Kapitel der Elektotechnik	4	Digitale Meßtechnik	4
Ausgewählte Kapitel der Hochfrequenztechik	4	Nachrichtenmeßtechnik	4
Ausgewählte Kapitel der Nachrichtenübertragung	4	Nachrichtentechnik Anlagen und Geräte	4
Ausgewählte Kapitel der Nachrichtenverarbeitung	4	Netzwerkanalyse und -synthese	4
Ausgewählte Kapitel der Niederfrequenztechnik	4	Operations Research	4
Automatisierung	4	Optische Nachrichtenübertragungstechnik	4
Automatisierungssysteme	4	Prozeßdatenverarbeitung II	4
Datenbanken und Informationssysteme	4	Realisierung großer Softwaresysteme	4
Datenübertragungssysteme	4	Sensorik / Aktorik	4
Digitale Nachrichtenübertragungstechnik	4	Signal- und Musterverarbeitung	4
Digitale Signalverarbeitung	4	Signalprozessoren	4
Dokumentation	4	Signalverarbeitung	4
Elektroakustik	4	Speicherprogrammierbare Steuerungen	4
Entwurfsmethoden für Software	4	Spezialgebiete der angewandten Datentechnik	4
Fehlerkorrigierende Codes	4	Spezialgebiete der Regelungstechnik	4
Funkortung und Navigation	4	Spezialgebiete der Prozeßdatenverarbeitung	4
Hochgeschwindigkeitsnetze	4	Spezielle Programmiersprachen	4
Informationstheorie	4	Statistische Meßwertanalyse	4
Internprogrammierung / Betriebssysteme	4	Statistische Verfahren der Nachrichtentechnik	4
Kleinantriebe	4	Systemanalyse	4
Mikrowellentechnik	4	Vermittlungssysteme und Kommunikationsnetze	4
Mobile Kommunikation	4	Werkstoffe der Elektrotechnik	4

# Anlage 3 (Seite 2)

Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer

Studienfach	SWS	Studienfach	SWS
Betriebswirtschaftliches Seminar I	4	Betriebswirtschaftliches Seminar VIII	2
Betriebswirtschaftliches Seminar II	4	Betriebswirtschaftliches Seminar IX	2
Betriebswirtschaftliches Seminar III	4	Qualitätsmanagement	4
Betriebswirtschaftliches Seminar IV	4	Gewerblicher Rechtsschutz	4
Betriebswirtschaftliches Seminar V	- 4	Internationales Privatrecht	2
Betriebswirtschaftliches Seminar VI	2	Arbeitsrecht	2
Betriebswirtschaftliches Seminar VII	2	Wirtschaftsinformatik II	4

Anmerkung: Die spezifischen Inhalte der oben genannten Betriebswirtschaftlichen Seminaren werden für jedes Semester gesondert durch Aushang bekanntgegeben

Wahlpflichtfächer "Sprache und Kultur"

Studienfach	SWS	Studienfach	SWS
Technisches Englisch	4	Seminar "Sprache und Kultur"	4
Wirtschaftsenglisch II	4	Landeskundliches Seminar I	4
2. Fremdsprache	4	Landeskundliches Seminar II	4
3 Fremdsprache	4	Landeskundliches Seminar III	4

SWS = Semesterwochenstunden